

plan — Plan der Investitionen, Plan der Generalreparaturen, Plan der Werterhaltung — bestätigt worden sind, dürfen nur nach Erteilung einer Lizenz durchgeführt werden.

(2) Als lizenzpflichtiges Investitionsvorhaben gilt der gesamte Umfang eines Vorhabens einschl. aller Nebenanlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen. Die anderen Bestimmungen dieses Paragraphen entfallen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Die Lizenzpflicht nach § 1 erstreckt sich nicht auf Investitionsvorhaben, für deren Durchführung planmäßig verteilte Materialien und Waren nicht gefordert werden.

3. § 3 Abs. 1, Zeile 1 bis 5, erhält folgende Fassung:

(1) Eine Lizenz ist bei den im Abs. 2 genannten Dienststellen zu beantragen. Dabei sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen in zweifacher, bei Vorhaben über 25 000,— DM in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Vor Erteilung einer Lizenz bei Investitionsvorhaben über 250 000,— DM hat das Ministerium für Aufbau der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das Einverständnis der zuständigen Ministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen.

5. § 4 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Die Lizenznehmer sind zu verpflichten, die lizenzerteilende Dienststelle unverzüglich zu unterrichten, wenn das geplante Vorhaben nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. In diesen Fällen ist die Lizenz zu kürzen.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

Das für die Durchführung der Bauarbeiten erforderliche Material wird dem bauausführenden Betrieb auf Grund der Bauverträge zugewiesen oder dem Lizenznehmer, wenn er die Bauarbeiten ohne Inanspruchnahme eines Baubetriebes ausführt.

Die Zuweisung erfolgt

- a) für die zentralgeleiteten bauausführenden Betriebe durch das für die Durchführung des Planes der Bauwirtschaft verantwortliche Ministerium für Aufbau;
- b) für die örtlichen volkseigenen Baubetriebe, die sonstigen bauausführenden Betriebe und das bauausführende Handwerk durch die Landesregierungen.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

Die Bearbeitung eines Lizenzantrages, von der Einreichung bis zur Entscheidung, ist gebührenfrei.

Berlin, den 31. März 1952

Staatliche Plankommission

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Leuschner
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbesünnaimmg
zur Verordnung
über die Lieferung von Erntebindegarn
an die Landwirtschaft zur Ernte 1952.**

Vom 10. April 1952

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1952 (GBl. S. 296) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 2 § 1

(1) Anspruch auf Bezug von Erntebindegarn über die zuständige Bäuerliche Handelsgenossenschaft haben sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe einschl. der landwirtschaftlichen Betriebe der öffentlichen Hand, die einen Anbaubescheid zur Ernte 1952 erhalten haben, soweit es sich nicht um von der Maschinenausleihstation (MAS) zu bindende Flächen handelt. Ausgenommen hiervon sind volkseigene Betriebe, die den bisherigen Vereinigungen Volkseigener Güter angehörten (vgl. § 3).

(2) Erntebindegarn darf grundsätzlich nur gegen Vorlage des Anbaubescheides an die Endverbraucher bis zur Höhe der auf dem Anbaubescheid vermerkten Bezugsberechtigung in vollen Rollen abgegeben werden.

(3) Mit Abschluß eines Mahdvertrages hat die MAS gleichzeitig auf der Rückseite des Anbaubescheides folgenden Vermerk einzutragen:

„Mahdvertrag über _____ ha abgeschlossen.

Erntebindegarn wird von der MAS gestellt.“

Die Eintragung ist durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Soweit Mahdverträge vor Erlass dieser Verordnung abgeschlossen wurden, sind die entsprechenden Eintragungen unverzüglich nachzuholen.

(4) Für alle landwirtschaftlichen Betriebe wird das Bezugsrecht vom zuständigen Bürgermeister auf der Rückseite des Anbaubescheides wie folgt vermerkt:

- „1. Gesamtanbaufläche für Getreide _____ ha
und Winterölrüchte _____ ha
- 2. Von der MAS zu bindende Fläche _____ ha
verbleiben für den Bezugsanspruch _____ ha

Bezugsanspruch:

_____ ha mal _____ kg (Grundnorm)
= _____ kg Erntebindegarn

+ Zusatzmenge lt. Entscheidung der Gemeindeanbauplankommission

= _____ kg Erntebindegarn

Insgesamt _____ kg Erntebindegarn

(in Worten _____ kg)

Ort und Datum

* Stempel und Unterschrift
des Bürgermeisters.“

(5) Ist die Rückseite des Anbaubescheides anderweitig beschriftet und kein Platz für die einzutragende Bezugsberechtigung vorhanden, so ist vom Bürgermeister ein Blatt als Verlängerung anzukleben. Die Klebestelle ist zweimal mit dem Dienstsiegel zu versehen.